

866 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

10. 7. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im
Sinn des Art. 21 des Europäischen Überein-
kommens über Staatenimmunität**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Feststellung, ob die Republik Österreich die Entscheidung eines Gerichtes eines anderen Mitgliedstaates im Sinn des Art. 20 des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität zu erfüllen hat, ist das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ausschließlich zuständig. Gleiches gilt für die Erfüllung eines Vergleiches im Sinn des Art. 22 des Übereinkommens. Die Gerichtsbarkeit wird ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt.

(2) Die Feststellung ist auf Grund einer Klage im streitigen Verfahren nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung mit den sich aus dem Art. 21 Abs. 3 des Übereinkommens ergebenden Besonderheiten zu treffen.

(3) Die Feststellungsklage kann von der Partei, die aus der ausländischen Entscheidung (dem Vergleich) unmittelbar Rechte für sich ableitet, sowie von der Republik Österreich selbst erhoben werden.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität für Österreich wirksam wird.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16. Mai 1972 sieht in seinem Art. 20 vor, daß ein Vertragsstaat, gegen den in einem anderen Vertragsstaat eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in einer Zivilsache, für die er nach dem Übereinkommen keine Immunität genießt, gefällt worden ist, diese Entscheidung zu erfüllen hat. Gleiches gilt nach Art. 22 für einen Vergleich.

Der Ausdruck „erfüllen“ ist dabei im weitesten Sinn auszulegen. Er bedeutet nicht notwendigerweise eine Zahlung oder sonstige Vermögensübertragung. Er kann auch die Pflicht bezeichnen, einer Entscheidung zu entsprechen, die eine Rechtslage schafft oder Tatsachen feststellt. Der Staat muß sich der Entscheidung unterwerfen; dies kann sogar bedeuten, daß er die Abweisung einer im Ausland von ihm anhängig gemachten Klage hinnimmt und infolgedessen davon absieht, auf Grund desselben Sachverhaltes ein weiteres Verfahren vor einem eigenen Gericht oder vor dem Gericht eines dritten Staates anzustrengen.

Derselbe Art. 20 enthält aber auch ein Verzeichnis von Gründen, aus denen die Erfüllung abgelehnt werden kann.

Entsteht zwischen der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, und dem Vertragsstaat, gegen den die Entscheidung gefällt worden ist, eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Entscheidung erfüllt werden muß, so kann sich die Partei nach Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens mit einem diesbezüglichen Feststellungsbegehren an das zuständige Gericht des genannten Staates wenden.

Nach Art. 21 Abs. 4 des Übereinkommens hat jeder der Vertragsstaaten das Gericht oder die Gerichte zu bezeichnen, die für die Entscheidung über solche Feststellungsbegehren zuständig sind; er hat davon bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde den Generalsekretär des Europarates zu verständigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt diese Bezeichnung vor und regelt darüber hinaus einige wichtige prozessuale Fragen.

Aus der Durchführung des Bundesgesetzes werden der Republik Österreich keine besonderen Kosten erwachsen.

Besonderer Teil

Zum § 1

Es ist zweckmäßig, die Zuständigkeit nach Art. 21 Abs. 1 und 4 und Art. 22 Abs. 2 des Europäischen Übereinkommens bei einem einzigen Gericht zu konzentrieren. Da es sich um bedeutsame Rechtsfragen und erhebliche Streitwerte handeln kann, soll zur Durchführung des Verfahrens ein Gerichtshof I. Instanz, und zwar der Gerichtshof I. Instanz für Zivilrechtssachen in der Bundeshauptstadt, zuständig sein (Abs. 1). Aus demselben Grund soll — wie dies z. B. auch für Amtshaftungssachen im § 9 Abs. 3 AHG vorgesehen ist — die Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes durch Senate ausgeübt werden.

Aus den im Art. 21 Abs. 3 des Übereinkommens festgelegten Verfahrensregeln, vor allem aus der des Buchstabens a (Gewährung des rechtlichen Gehörs), ergibt sich, daß die Verfasser des Übereinkommens eher an ein Streitiges als an ein außerstreitiges Verfahren gedacht haben. Dies dürfte damit zusammenhängen, daß das in den meisten europäischen Staaten vorgesehene ähnliche Verfahren zur Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung (Exequatur, Delibation) in der Regel auch ein Streitiges ist. Gleiches gilt allgemein für Ansprüche auf Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses nach österreichischem Recht (§ 228 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren nach Art. 21 des Übereinkommens nimmt eine Mittelstellung zwischen der formellen Vollstreckbarerklärung und der materiellen Feststellung eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses ein; die Anwendung der Vorschriften über das Streitige Verfahren scheint angezeit.

Die Entscheidung soll zwar durch Urteil ergehen, aber — selbst im Zusammenhalt mit der

866 der Beilagen

3

ausländischen Entscheidung, die erfüllt werden muß — kein Exekutionstitel sein. Das ergibt sich einmal aus der Konstruktion des Vertragswerks, die auf dem Gedanken der freiwilligen Erfüllung beruht, andererseits daraus, daß die gegen den Staat gefällte Entscheidung nach Art. 23 grundsätzlich (eine Ausnahme bildet nur der zum Fakultativregime gehörende Art. 26) selbst im Ursprungsland nicht vollstreckt werden darf. Die Zwangsvollstreckung wäre auch für den österreichischen Rechtsbereich überflüssig; die Republik Österreich wird den ihr aus dem Übereinkommen erwachsenden Pflichten ohne diese Maßnahme stets unverzüglich nachkommen.

Der Art. 21 Abs. 3 des Übereinkommens enthält bestimmte Mindestanforderungen an das Verfahren. Zunächst ist den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren; dies ist durch die Anwendung der Zivilprozeßordnung ohnedies gewährleistet. Sodann werden die von der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, vorgelegten Urkunden von der Beglaubigung und allen anderen gleichartigen Förmlichkeiten befreit. Die Partei selbst darf nicht zur Leistung einer Sicherheit für die Prozeßkosten verhalten und muß hinsichtlich der Gewährung des Armenrechts (zukünftig: der Verfahrenshilfe) den Inländern gleichgestellt werden. Dadurch wird einigen Bestimmungen der ZPO (etwa den §§ 293, 57 und 63) sowie von Hofdekreten über die Beglaubigung ausländischer Urkunden, soweit sie noch anzuwenden sind, derogiert.

Nach Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens kann die Feststellungsklage von der Partei, die sich auf die Entscheidung beruft, erhoben werden. Das Übereinkommen und der Erläuternde Bericht dazu umreißen den Begriff dieser Partei nicht näher. Ihn auf die Partei des ausländischen Verfahrens, das zu der zu erfüllenden Entscheidung geführt hat, zu begrenzen, wäre schon wegen der Möglichkeit der Rechtsnachfolge zu eng. Man wird dem Geist des Übereinkommens sicherlich entsprechen, wenn man von der Partei spricht — eine solche muß es immerhin sein —, die aus der ausländischen Entscheidung (dem Vergleich) unmittelbar Rechte für sich ableitet.

Der Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens sieht schließlich auch die Anrufung des heimischen Gerichtes durch den — im ausländischen Verfahren unterlegenen — Staat vor, „wenn sein Recht ihm dies gestattet“. Tatsächlich kann der Staat ein berechtigtes Interesse an der alsbaldigen negativen Feststellung haben. Negative Feststellungsklagen sind ja auch nach § 228 Abs. 1 ZPO vorgesehen. Es ist daher ratsam, einen solchen Anspruch der Republik Österreich ausdrücklich zu verankern.

Es ist beabsichtigt, eine Erklärung nach Art. 28 Abs. 2 des Übereinkommens abzugeben, wonach dessen Anwendbarkeit auf Akte der Bundesländer ausgedehnt werden wird. Die Bundesländer werden daher auch nach Art. 21 Abs. 1 des Übereinkommens belangt werden können und berechtigt sein, selbst eine Feststellung des Inhalts zu begehren, daß sie eine ausländische Entscheidung nicht zu erfüllen haben. Sie brauchen dennoch in den Abs. 1 und 3 nicht eigens angeführt zu werden, da der Begriff „Republik Österreich“ auch die Bundesländer umfaßt. Davon, für Klagen betreffend gegen Bundesländer ergangene ausländische Entscheidungen etwa die Gerichtshöfe erster Instanz in den Landeshauptstädten zuständig zu machen, wurde im Sinn des eingangs erwähnten Erfordernisses der Konzentration abgesehen; solche Verfahren sind überdies nur vereinzelt zu erwarten.

Zum § 2

Das Durchführungsgesetz muß gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

Zum § 3

Diese Bestimmung betraut gemäß der Verteilung der Zuständigkeit der einzelnen Bundesminister den Bundesminister für Justiz mit der Vollziehung des entworfenen Bundesgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser bundesgesetzlichen Regelung gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 des Bundesverfassungsgesetzes.